

Förderverein Besucherbergwerk F 60

Satzung

Lichterfeld, den 27.03.2014

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Name des Vereins lautet: Förderverein Besucherbergwerk F 60. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach erfolgter Eintragung seinen Namen mit dem Zusatz e.V. führen.
2. Er hat seinen Sitz in Lichterfeld-Schacksdorf, OT Lichterfeld.
3. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Besucherbergwerk F 60 gGmbH zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke sowie die Förderung der Nutzung des technischen Denkmals als Besucherbergwerk.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Werbung von Mitgliedern, die Spendenorganisation, die Vertretung des Vereins bei Vereinen und Verbänden sowie in der allgemeinen Öffentlichkeit.

4. Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Durch die Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Wer die Mitgliedschaft im Verein beantragt hat, kann auch vor der Aufnahme Einblick in die Satzung nehmen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält mit der Benachrichtigung seiner Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

§ 2

Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Maßnahmen zur Förderung der F 60. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Im Rahmen der Tätigkeit für den Verein besteht die Möglichkeit eine Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.
5. Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einholen.

§ 3

Wirtschaftliche Bestätigung (Zweckbetrieb)

1. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand durch Beschluss gestatten, eine Kapitalgesellschaft zum Zwecke der wirtschaftlichen Betätigung zu gründen, wenn die Betätigung in einem sachlichen Zusammenhang mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins steht. In dem Beschluss sind anzugeben:
 - a) der Zweck der Gesellschaft,
 - b) die vom Verein dafür einzusetzenden Mittel und
 - c) der Prozentsatz, zu dem der Verein an der Gesellschaft beteiligt ist.
2. Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmungen eine Gesellschaft gegründet, so hat der Vorstand in der Jahreshauptversammlung über das vorangegangene Geschäftsjahr der Gesellschaft Bericht zu erstatten und den Jahresabschluss der Gesellschaft auszulegen.
3. Der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen
 - a) die Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung über Anteile an der Kapitalgesellschaft;
 - b) die Aufnahme neuer (auch stiller) Gesellschafter in eine mehrheitlich dem Verein gehörende Gesellschaft.
4. Wird der Vorsitzende des Vereins zum Geschäftsführer einer dem Verein angehörenden Gesellschaft bestellt, so wird der Verein im Geschäftsverkehr mit dieser Gesellschaft immer von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

§ 4

Rechtsgrundlagen

1. Vergleiche § 13 Abs. 3
2. Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
3. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Vorgehen hierfür ist die Satzung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann von jeder natürlichen und juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts beantragt werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, mit dem Beschluss wird die Aufnahme rechtswirksam. Der Aufnahme soll ein persönliches Gespräch des Bewerbers mit zwei Vorstandsmitgliedern vorausgehen.
3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden.
4. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
5. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
6. Der Verein besteht aus:
 - den aktiven Mitgliedern,
 - den fördernden Mitgliedern,
 - den Ehrenmitgliedern und
 - den assoziierten Mitgliedern.
7. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag zustimmen.
8. Personen, die dem Verein mit beratender Stimme verbunden sind, aber nicht aktives oder förderndes Mitglied werden wollen, erhalten den Status eines assoziierten Mitgliedes. Sie sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag freizustellen und erhalten - nach Aufforderung des Versammlungsleiters - zu den Mitgliederversammlungen Rederecht.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.

2. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unberührt.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7

Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum 30. September eines jeden Jahres erfolgen. Erfolgt er später, so verbleibt dem Verein ein Anspruch auf Zahlung des nächstfälligen Jahresbeitrages. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 8

Ausschluss

1. Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied, die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt.
 - b) wenn ein Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - c) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, beginnend mit dem Tage der Zustellung, zu laden. Der Beschluss zum Ausschluss erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung, die mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 9

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen;
 - b) im Rahmen des Zweckes des Vereins an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben entsprechend des Mitgliedsstatuts mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren;
 - b) sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet;
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
3. Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Abmahnung, als Vorstufe zum Ausschluss, und
 - c) Ausschluss.

§ 10

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
2. Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung (ordentliche Versammlung).
2. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 4,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 8, Abs. 3,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 5, Abs. 7,
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen und
 - m) Auflösung des Vereins
3. Die Hauptversammlung findet mindestens jährlich statt und sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - 20 % der Mitglieder per Unterschrift verlangen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und satzungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 50 % der Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die nächste (folgende) Mitgliederversammlung mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende des Vorstandes.

9. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Bei Wahlen muss eine geheime und damit schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn diese von 25 % der stimm- und wahlberechtigten Anwesenden verlangt wird.
12. Die Wahlen § 11, Abs. 2, Buchstaben c und d erfolgen einzeln für jede Funktion. Nach zustimmendem Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist es zulässig, durch Blockwahl über die gesamten zu besetzenden Funktionen abzustimmen.
13. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben.
14. Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem aktiven Mitglied,
 - b) von jedem fördernden Mitglied und
 - c) vom Vorstand.
15. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist und nach Aufforderung seinen Antrag mündlich begründet oder - im Fall der Verhinderung - durch ein ihn vertretendes Mitglied begründen lässt.
16. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
17. Über andere Anträge stimmberechtigter Mitglieder kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihrer Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
18. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) die Zahl der Stimmberechtigten;
 - b) die Wahlergebnisse;
 - c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnis und
 - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das aktive Wahlrecht besitzen:
 - die Ehrenmitglieder,
 - die aktiven Mitglieder und
 - die fördernden Mitglieder.

2. Das passive Wahlrecht besitzen:
 - die aktiven Mitglieder.

3. Das Stimmrecht besitzen:
 - die Ehrenmitglieder,
 - die aktiven Mitglieder,
 - die fördernden Mitglieder und
 - jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Mitgliedern in Form juristischer Personen ist das Vertretungsrecht zur Wahrnehmung des Stimmrechts zweifelsfrei und schriftlich zu erklären.

5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem stellvertretenden Kassenwart,
 - e) dem Schriftführer (diese Funktion kann auch zusätzlich durch eine Person, die unter (a),(b) oder (c) genannt ist, ausgeübt werden),

2. Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorgesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen befugt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.

§ 14

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte dieses Vereins im Rahmen dieser Satzung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben auf Dauer des Geschäftsjahres oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt zu bestellen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes, er leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes aus. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht. Im Fall seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.
4. Der Vorstand kann aus den Reihen der Ehrenmitglieder einen Ehrenvorstand berufen.

§ 15

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 16

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Zum Liquidator wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls des Zweckes gemäß § 1 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, der Gemeinde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Mitteilungspflicht

Beschlüsse über Gründung des Vereins, Änderungen in der Besetzung des Vorstandes, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.